

Das Stiftungsgesetz Im Überblick

Das Stiftungsgesetz enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

- Die Stiftung ist eine juristische Person, die beim Registrar General of The Bahamas angemeldet werden muss.
- Gewisse Befugnisse können dem Gründer der Stiftung vorbehalten sein.
- Die Stiftung muss über einen Sekretär verfügen.
- Eine natürliche oder juristische Person muss ausserdem in den Stiftungsvorstand bestellt werden.
- Laut Stiftungsgesetz muss die Stiftung über einen Stiftungsrat oder ein anderes Aufsichts- bzw. leitendes Organ (Rechtsträger oder natürliche Person), einschliesslich eines Protektors, verfügen.
- Gewisse Informationen müssen im Büro des Registrar General hinterlegt werden:
 - Name der Stiftung
 - Datum der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung (falls vorhanden)
 - Stiftungszweck
 - Name und die für Zustellungen massgebliche Adresse des Gründers auf den Bahamas
 - Name und Adresse des Sekretärs
 - Name und Adresse der Stiftungsvorstände
 - Name und Adresse des Stiftungsrats oder eines anderen Aufsichts- bzw. leitenden Organs (Rechtsträger oder natürliche Person)
 - Adresse des Sitzes der Stiftung
 - Höhe des Anfangsvermögens
 - Stiftungsdauer
- Der Sekretär der Stiftung muss gegenüber dem Büro des Registrar General bescheinigen, dass:
 - die Stiftungsurkunde einen Artikel enthält, der besagt, dass das Vermögen der Stiftung mindestens BSD 10 000 oder USD 10 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen muss;
 - die Stiftung alle Vorschriften des Stiftungsgesetzes erfüllt, die für ihre Registrierung erforderlich sind.



- Die Stiftungsurkunde oder -satzung kann, muss aber nicht beim Büro des Registrar General hinterlegt werden.
- Vermögen, das der Stiftung gewidmet wird, ist alleiniges Eigentum der Stiftung.
- Dank entsprechender Bestimmungen kann eine Stiftung ihr Domizil aus einer anderen Rechtsordnung auf die Bahamas verlegen; umgekehrt kann eine Bahamas-Stiftung einen Domizilwechsel in eine andere Rechtsordnung vornehmen.
- Die Begünstigten einer Bahamas-Stiftung müssen über ihre Ansprüche informiert werden und sind berechtigt, von den Stiftungsvorständen Auskünfte zu verlangen.
- Der Stiftungsvorstand ist zu einer angemessenen Akten- und Kontoführung verpflichtet. Diese kann jederzeit von einem Stiftungsvorstand oder einem Mitglied des Stiftungsrats, einem Stiftungsprüfer oder gegebenenfalls irgendeiner anderen Aufsichtsperson (z.B. Protektor) eingesehen werden.
- Das Stiftungsgesetz sieht keine "perpetuity period rules" (Regeln zur Verhütung zeitlich unbegrenzter Rechtszustände) vor, womit automatisch eine ununterbrochene endlose Erbfolge gewährleistet ist, sofern dies dem Wunsch des Gründers entspricht.
- Aufgrund der gesetzlichen Vertraulichkeitsbestimmungen ist es allen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Stiftungsvorstand, Protektor, Mitglied des Stiftungsrats, Anwalt oder Stiftungsprüfer Informationen über die Stiftung erlangen, untersagt, diese ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gründers und der Begünstigten oder entgegen den Bestimmungen des Gesetzes oder eines Gerichts der Bahamas offen zu legen.